



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG des Kreises Recklinghausen

Nr. 421/2021 vom 14.04.2021

Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 8 Bundes-Immissionsschutzgesetzes, i. V. m. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes der Genehmigung eines Typenwechsels für zwei Windenergieanlagen, von Typ Nordex N149/4.0-4.5 zu Typ GE 5.5-158 mit Nabenhöhe 161 m, Rotordurchmesser 158 m, Gesamthöhe 240 m, Nennleistung 5.500 kW in Haltern am See

Die Untere Immissionsschutzbehörde der Kreisverwaltung Recklinghausen hat der Windenergie Ennenberg GmbH & Co. KG mit Sitz in 45721 Haltern, Bergbossendorf 51, mit Datum vom 31.03.2021 zwei Genehmigungen nach den §§ 6 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für einen Wechsel des WEA-Typs von einer Nordex N149/4.0-4.5 zu einer GE 5.5-158 mit Nabenhöhe 161 m, Rotordurchmesser 158 m, Gesamthöhe 240 m, Nennleistung 5.500 kW erteilt.

Die Genehmigungen ergehen nach den §§ 6 und 16 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist unselbständiger Bestandteil der Genehmigungsbescheide.

Die Genehmigungsbescheide sind unter Auflagen zum Bau-recht/Brandschutz, Immissionsschutz, Arbeitsschutz, Gewässerschutz, Abfallrecht und Bodenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Forstrecht, zur Flugsicherheit und Archäologie ergangen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Bescheide können Sie jeweils innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist Klage erheben. Die Klage ist gegen den Kreis Recklinghausen, vertreten durch den Landrat, Kurt-Schumacher-Allee 1, 45657 Recklinghausen zu richten und beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster schriftlich zu erheben oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Oberverwaltungsgerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Oberverwaltungsgericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektro-nischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. S. 3803).

Das Amtsblatt des Kreises Recklinghausen kann als E-Mail im Acrobat-Format (PDF-Datei) oder gegen eine Beteiligung an den Portokosten i.H.v. 30,00 Euro jährlich abonniert werden (siehe Herausgeber).

Herausgeber:
Kreis Recklinghausen
Der Landrat
Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen

Anforderungen von
Exemplaren beim
Kreis Recklinghausen
Fachdienst 10
Personalservice, Organisation
und Zentrale Aufgaben

Telefon: 02361 53-3090
Telefax: 02361 53-3290
info@kreis-re.de
www.kreis-re.de

Hinweis:

- Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Eine Ausfertigung der Bescheide und ihrer Begründungen liegen nach dieser Bekanntmachung zwei Wochen, vom 15.04.2021 bis 29.04.2021, während der Dienststunden zur Einsicht bei den folgenden Behörden aus.

Aufgrund der aktuellen Situation durch den Corona-Virus (COVID-19/Sars-Cov-2) wird jeweils um vorherige telefonische Anmeldung gebeten:

1. Stadt Haltern am See, Verwaltungsgebäude Rochfordstraße 1 (Muttergottesstiege), 45721 Haltern am See, 1. OG im Fachbereich Planen, Zimmer 1.18 bis 1.21 sowie 1.69 bis 1.70, telefonische Terminvereinbarung unter 02364/933-0
Einsichtnahme während der Dienststunden:
Montag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 17:30 Uhr, Dienstag bis Donnerstag 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr und Freitag 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr.
2. Kreisverwaltung Recklinghausen, Fachdienst Umwelt, Untere Immissionsschutzbehörde, Kurt-Schumacher-Allee 1, 45657 Recklinghausen, 3. Etage, Zimmer 3.3.04, telefonische Anmeldung unter 02361/53-6405
Einsichtnahme während der Dienststunden:
Montag bis Donnerstag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:15 bis 16:00 Uhr, Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr.

Daneben besteht die Möglichkeit, die Genehmigungsbescheide während des genannten Zeitpunktes im Internet unter

https://www.kreis-re.de/Inhalte/Buergerservice/_index2.asp?seite=angebot&id=17555 einzusehen.

Das Vorhaben wird zudem gemäß §20 UVPG über das UVP-Portal des Landes NRW unter www.uvp.nrw.de bekannt gemacht.

Sollte es Ihnen aufgrund der aktuellen Situation durch den Corona-Virus an den oben genannten Veröffentlichungsorten nicht möglich sein, in die Unterlagen Einsicht zu nehmen, wenden Sie sich bitte an die Kreisverwaltung Recklinghausen unter der Telefonnummer 02361/53-6405 sowie jederzeit elektronisch unter der E-Mail-Adresse umwelt@kreis-re.de, um für Sie eine individuelle Lösung zu finden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gelten die Bescheide auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen im Verfahren erhoben haben, als zugestellt. Die Bescheide und ihre Begründungen können von Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der Kreisverwaltung Recklinghausen, Untere Immissionsschutzbehörde, Kurt-Schumacher-Allee 1, 45657 Recklinghausen, innerhalb der Klagefrist angefordert werden.

Recklinghausen, 06.04.2021

Kreis Recklinghausen
Der Landrat

I.A.

Gez.

Uhlenbrock